

# Mitteilungen des Präsidenten des DPMA 2004

## Inhaltsverzeichnis

Mitteilung Nr. 1/04 des Präsidenten des Deutschen Patent- und Markenamts zu der Schiedsstelle nach § 14 des Gesetzes über die Wahrnehmung von Urheberrechten und verwandten Schutzrechten (Urheberrechtswahrnehmungsgesetz) .....	4
Mitteilung Nr. 2/04 des Präsidenten des Deutschen Patent- und Markenamts über die zu verwendenden Formblätter in Patentsachen.....	5
Mitteilung Nr. 3/04 des Präsidenten des Deutschen Patent- und Markenamts über die Änderung der Auslagen für öffentliche Bekanntmachungen in Geschmacksmuster- und Schriftzeichenverfahren ab 1. Januar 2004 .....	6
Mitteilung Nr. 4/04 des Präsidenten des Deutschen Patent- und Markenamts über die Änderung des die Einteilung der Warenklassen für Geschmacksmuster ergänzenden Verzeichnisses der Unterklassen .....	7
Mitteilung Nr. 5/04 des Präsidenten des Deutschen Patent- und Markenamtes über die Einstellung des Abonnementbezuges (Profildienste) von Patent- und Gebrauchsmusterdokumenten ab dem 1. Juli 2004.....	10
Mitteilung Nr. 6/04 des Präsidenten des Deutschen Patent- und Markenamts über die Neufassung der Richtlinien für die Prüfung von Patentanmeldungen .....	11
Mitteilung Nr. 7/04 des Präsidenten des Deutschen Patent- und Markenamts über den Wegfall des Antragserfordernis für die farbige Bekanntmachung von Abbildungen in Geschmacks- muster- und Schriftzeichenverfahren.....	12
Mitteilung Nr. 8/04 des Präsidenten des Deutschen Patent- und Markenamts über die zusätzliche Veröffentlichung der aktuellen Monatsausgabe des Blatts für Patent-, Muster- und Zeichenwesen im Internet.....	13
Mitteilung Nr. 9/04 des Präsidenten des Deutschen Patent- und Markenamts über die Einführung der Gruppierung des Waren- und Dienstleistungsverzeichnisses bei Markenmeldungen .....	14
Mitteilung Nr. 10/04 des Präsidenten des Deutschen Patent- und Markenamts über die Einreichung von Patentanmeldungen in elektronischer Form mit der epoline® -Software des Europäischen Patentamts.....	15
Mitteilung Nr. 11/04 des Präsidenten des Deutschen Patent- und Markenamts über die Einreichung von europäischen Patentanmeldungen in elektronischer Form beim Deutschen Patent- und Markenamt .....	16
Mitteilung Nr. 12/04 des Präsidenten des Deutschen Patent- und Markenamts zur Geschmacksmuster- verordnung.....	17

Mitteilung Nr. 13/04 des Präsidenten des Deutschen Patent- und Markenamts über die zu verwendenden Formblätter in Geschmacksmustersachen .....	18
Mitteilung Nr. 14/04 des Präsidenten des Deutschen Patent- und Markenamts über die Neufassung der Verordnung über das Deutsche Patent- und Markenamt .....	19
Mitteilung Nr. 15/04 des Präsidenten des Deutschen Patent- und Markenamts über die Neufassung der Markenverordnung .....	20
Mitteilung Nr. 16/04 des Präsidenten des Deutschen Patent- und Markenamts über die zu verwendenden Formblätter in Markensachen .....	22
Mitteilung Nr. 17/04 des Präsidenten des Deutschen Patent- und Markenamts über die Änderung der Patentverordnung .....	23
Mitteilung Nr. 18/04 des Präsidenten des Deutschen Patent- und Markenamts über die Neufassung der Gebrauchsmusterverordnung .....	24
Mitteilung Nr. 19/04 des Präsidenten des Deutschen Patent- und Markenamts über die zu verwendenden Formblätter in Gebrauchsmustersachen .....	25
Mitteilung Nr. 20/04 des Präsidenten des Deutschen Patent- und Markenamts über die Neufassung der Halbleiterschutzverordnung .....	26
Mitteilung Nr. 21/04 des Präsidenten des Deutschen Patent- und Markenamts über die zu verwendenden Formblätter in Halbleiterschutzsachen .....	27
Mitteilung Nr. 22/04 des Präsidenten des Deutschen Patent- und Markenamts über die Verkürzung von Zahlungsfristen bei internationaler Registrierung und Schutzerstreckung von Marken auf einen Monat .....	28
Mitteilung Nr. 23/04 des Präsidenten des Deutschen Patent- und Markenamts über die Neuregelung der Zahlungsfrist für die Prüfungsgebühr im Patenterteilungsverfahren .....	29
Mitteilung Nr. 24/04 des Präsidenten des Deutschen Patent- und Markenamts über die Rücknahmefiktion bei Inanspruchnahme der inneren Priorität in einer am 1. Januar 2004 oder später einge- reichten internationalen PCT-Anmeldung .....	30
Mitteilung Nr. 25/04 des Präsidenten des Deutschen Patent- und Markenamts über den Wegfall der Publikation von PCT-Anmeldungen, für die das nationale Verfahren in Deutschland nicht eingeleitet wurde .....	32
Mitteilung Nr. 26/04 des Präsidenten des Deutschen Patent- und Markenamts über die rückwirkende Änderung der Auslagenhöhe für öffentliche Bekanntmachungen in Geschmacksmusterverfahren ab 2. Juni 2004 .....	33
Mitteilung Nr. 27/04 des Präsidenten des Deutschen Patent- und Markenamts über die zu verwendenden Formblätter in Patentsachen .....	34
Mitteilung Nr. 28/04 des Präsidenten des Deutschen Patent- und Markenamts über die zu verwendenden Formblätter in Gebrauchsmustersachen .....	35

Mitteilung Nr. 29/04 des Präsidenten des Deutschen Patent- und Markenamts über die zu verwendenden Formblätter in Halbleiterschutzsachen .....	36
Mitteilung Nr. 30/04 des Präsidenten des Deutschen Patent- und Markenamts über die zu verwendenden Formblätter in Geschmacksmustersachen .....	37
Mitteilung Nr. 31/04 des Präsidenten des Deutschen Patent- und Markenamts über die Änderung der Nutzung der Auslegehallen des Deutschen Patent- und Markenamts ab 2005 .....	38
Mitteilung Nr. 32/04 des Präsidenten des Deutschen Patent- und Markenamts über die Veröffentlichung der Patentdokumente und des Patentblatts auf der amtlichen Internetplattform DPMApublikationen zum Jahreswechsel 2004/2005 und im laufenden Jahr 2005.....	39
Mitteilung Nr. 33/04 des Präsidenten des Deutschen Patent- und Markenamts über die Veröffentlichung des elektronischen Markenblatts auf der amtlichen Internetplattform DPMApublikationen zum Jahreswechsel 2004/2005 und im laufenden Jahr 2005 .....	40
Mitteilung Nr. 34/04 des Präsidenten des Deutschen Patent- und Markenamts über die Veröffentlichung des elektronischen Geschmacksmusterblatts auf der amtlichen Internetplattform DPMApublikationen zum Jahreswechsel 2004/2005 und im laufenden Jahr 2005.....	41
Mitteilung Nr. 35/04 des Präsidenten des Deutschen Patent- und Markenamts über die Öffnungszeiten beim Deutschen Patent- und Markenamt am 24. und 31. Dezember 2004 .....	42
Mitteilung Nr. 36/04 des Präsidenten des Deutschen Patent- und Markenamts über die Höhe der Grenzkosten für die Abgabe von Patentdaten über eine Download-Schnittstelle zum Dokumentenarchiv DEPATIS (DEPATISconnect) .....	43
Mitteilung Nr. 37/04 des Präsidenten des Deutschen Patent- und Markenamts über die Höhe der Grenzkosten für die Abgabe maschinenlesbarer Rohdaten in 2005 und die Bereitstellung von Geschmacksmusterdaten in neuem Format.....	44
Mitteilung Nr. 38/04 des Präsidenten des Deutschen Patent- und Markenamts über die Bekanntmachung des Verfahrens zur Entgegennahme von Patent-, Gebrauchsmuster-, Marken- und Geschmacksmusteranmeldungen durch deutsche Patentinformationszentren .....	45

## **Mitteilung Nr. 1/04**

### **des Präsidenten des Deutschen Patent- und Markenamts zu der Schiedsstelle nach § 14 des Gesetzes über die Wahrnehmung von Urheberrechten und verwandten Schutzrechten (Urheberrechtswahrnehmungsgesetz)**

**Vom 12. Dezember 2003**

Das Bundesministerium der Justiz hat hinsichtlich der Schiedsstelle nach § 14 des Gesetzes über die Wahrnehmung von Urheberrechten und verwandten Schutzrechten (Urheberrechtswahrnehmungsgesetz) am 21. November 2003 folgende Verfügung getroffen:

1. Bei der nach § 14 Abs. 2 Satz 1 des Urheberrechtswahrnehmungsgesetzes beim Deutschen Patent- und Markenamt gebildeten Schiedsstelle werden zwei Kammern mit der Bezeichnung 1. und 2. Kammer der Schiedsstelle nach dem Gesetz über die Wahrnehmung von Urheberrechten und verwandten Schutzrechten eingerichtet. Die bisherige Schiedsstelle erhält die Bezeichnung 2. Kammer. Die Besetzung der Kammern bestimmt sich nach § 14 Abs. 2 Sätze 2 bis 4 des Urheberrechtswahrnehmungsgesetzes.

2. Die Geschäftsverteilung zwischen den beiden Kammern wird wie folgt geregelt:

Streitfälle, die nach dem Inkrafttreten dieser Verfügung anhängig werden, werden nach Endziffern zwischen den Kammern verteilt. Der 1. Kammer werden die geraden, der 2. Kammer die ungeraden Endziffern zugewiesen.

Streitfälle, die vor dem Inkrafttreten dieser Verfügung anhängig waren, werden der 2. Kammer zugewiesen, sofern bereits eine mündliche Verhandlung stattgefunden hat. Für die übrigen Streitfälle gilt die Geschäftsverteilung nach Buchstabe a) entsprechend.

3. Diese Verfügung tritt am 1. Januar 2004 in Kraft.

Der Präsident des Deutschen Patent- und Markenamts

Dr. Schade

3601/4-3(12)

#### **Hinweis:**

Die - in den Mitteilungen des Präsidenten - verlinkten Dokumente werden regelmäßig aktualisiert und entsprechen deswegen gegebenenfalls nicht den Fassungen der Dokumente, die zum Zeitpunkt der Veröffentlichung einer Mitteilung maßgeblich waren.

Die in den Mitteilungen angegebenen Linkadressen werden dagegen nicht aktualisiert.

## **Mitteilung Nr. 2/04**

### **des Präsidenten des Deutschen Patent- und Markenamts über die zu verwendenden Formblätter in Patentsachen**

**Vom 16. Dezember 2003**

Für den Antrag auf Erteilung eines Patents und den Antrag auf Erteilung eines ergänzenden Schutzzertifikats sind ab dem 1. Januar 2004 die nachfolgend abgedruckten Vordrucke zu verwenden.

Die Vordrucke können kostenlos beim Deutschen Patent- und Markenamt bezogen oder über das Internet [www.dpma.de/formulare/patent.html](http://www.dpma.de/formulare/patent.html) abgerufen werden.

Der Präsident des Deutschen Patent- und Markenamts

Dr. Schade

3610/9 - 4.3.2. -Bd. I / 17

Anlagen:

- Vordruck P 2007 "Antrag auf Erteilung eines Patents"
- Vordruck P 2008 "Antrag auf Erteilung eines ergänzenden Schutzzertifikats für Arzneimittel, Pflanzenschutzmittel"

#### **Hinweis:**

Die - in den Mitteilungen des Präsidenten - verlinkten Dokumente werden regelmäßig aktualisiert und entsprechen deswegen gegebenenfalls nicht den Fassungen der Dokumente, die zum Zeitpunkt der Veröffentlichung einer Mitteilung maßgeblich waren.

Die in den Mitteilungen angegebenen Linkadressen werden dagegen nicht aktualisiert.

## **Mitteilung Nr. 3/04**

### **des Präsidenten des Deutschen Patent- und Markenamts über die Änderung der Auslagen für öffentliche Bekanntmachungen in Geschmacksmuster- und Schriftzeichenverfahren ab 1. Januar 2004**

**Vom 21. Januar 2004**

Im Zusammenhang mit der nachstehend veröffentlichten Achten Verordnung zur Änderung der Verordnung über Verwaltungskosten beim Deutschen Patent- und Markenamt vom 18. Dezember 2003 [BIPMZ 2004, 39] (BGBl. I S. 2751) weise ich auf Änderungen bei der Erhebung von Auslagen für Bekanntmachungen in Geschmacksmuster- und Schriftzeichenverfahren ab 1. Januar 2004 hin.

Für die Bekanntmachung von Abbildungen (Schwarzweiß oder Farbe) werden Auslagen in Höhe von EUR 26, -- je Abbildung erhoben. Die Auslagen für die Textbekanntmachung und die Bekanntmachung von Beschreibungstexten sind entfallen.

Das aktualisierte Kostenmerkblatt (A 9510) ist über das Internet <https://www.dpma.de/formulare/allgemein.html> abrufbar.

Im Hinblick auf die Änderung ist beabsichtigt, das Antragserfordernis für die farbige Bekanntmachung des § 8 Abs. 2 Satz 1 der Verordnung über die Führung des Registers für Geschmacksmuster und typographische Schriftzeichen (MusterRegV) zu streichen.

Der Präsident des Deutschen Patent- und Markenamts

Dr. Schade

3660 - 4.3.2. - Bd. I / 06

#### **Hinweis:**

Die - in den Mitteilungen des Präsidenten - verlinkten Dokumente werden regelmäßig aktualisiert und entsprechen deswegen gegebenenfalls nicht den Fassungen der Dokumente, die zum Zeitpunkt der Veröffentlichung einer Mitteilung maßgeblich waren.

Die in den Mitteilungen angegebenen Linkadressen werden dagegen nicht aktualisiert.

## Mitteilung Nr. 4/04

### des Präsidenten des Deutschen Patent- und Markenamts über die Änderung des die Einteilung der Warenklassen für Geschmacksmuster ergänzenden Verzeichnisses der Unterklassen

Vom 30. Januar 2004

Das die Einteilung der Warenklassen für Geschmacksmuster ergänzende Verzeichnis der Unterklassen nach § 4 Abs. 2 MusterRegV wird an die 8. Auflage der Einteilung der Klassen und Unterklassen nach dem Abkommen von Locarno zur Errichtung einer internationalen Klassifikation für gewerbliche Muster und Modelle angepasst. Hieraus ergeben sich die nachstehend aufgeführten Änderungen.

Diese Mitteilung ergeht im Anschluss an die Mitteilungen Nr. 9/88 [1 BIPMZ 1988, 146 ff.] und Nr. 8/91 [2 BIPMZ 1991, 145 ff.].

Der Präsident des Deutschen Patent- und Markenamts

Dr. Schade

#### Änderungen des Verzeichnisses der Unterklassen nach § 4 Abs. 2 MusterRegV

<b>Klasse 06</b>	<b>Wohnungsausstattungen</b>		
<b>06 - 01</b>	<b>Sitzmöbel</b>		
	Anmerkung:	a)	Einschließlich sämtlicher Sitzmöbel, selbst wenn diese zum Liegen geeignet sind, z. B. Bänke, Sofas, Diwane, Ottomanen, Saunabänke und Kanapees.
		b)	Einschließlich Fahrzeugsitze.
<b>06 - 02</b>	<b>Betten</b>		
	Anmerkung:	a)	Einschließlich Sprungfedermatratzen (Untermatratzen).
		b)	Ausgenommen Sitzmöbel, die zum Liegen geeignet sind (Kl. 06-01), z.B. Bänke, Sofas, Diwane, Ottomanen, Saunabänke und Kanapees.
<b>Klasse 07</b>	<b>Haushaltsartikel, soweit sie nicht in anderen Klassen enthalten sind</b>		
	Anmerkung:	a)	...
		b)	Ausgenommen Maschinen und Apparate zur Zubereitung von Speisen und Getränken (Kl. 31).
<b>Klasse 08</b>	<b>Werkzeuge und Kleineisenwaren</b>		
<b>08 - 04</b>	<b>Schraubendreher, gleichartige Werkzeuge und Geräte</b>		
<b>08 - 10</b>	<b>Fahrrad- und Motorradständer</b>		

<b>Klasse 09</b>	<b>Verpackungen und Behälter für den Transport oder den Warenumschlag</b>		
<b>09 - 01</b>	<b>Flaschen, Fläschchen, Töpfe, Ballon- und Korbflaschen (Demijohns), Druckbehälter</b>		
	Anmerkung:	a)	...
	Anmerkung:	b)	Ausgenommen Kochtöpfe (Kl. 07-01) und Blumentöpfe (Kl. 11-02).
<b>Klasse 10</b>	<b>Uhren und andere Messinstrumente, Kontroll- und Anzeigergeräte</b>		
<b>10 - 07</b>	<b>Gehäuse, Zifferblätter, Zeiger oder andere Teile und Zubehör von Mess-, Kontroll- und Signalinstrumenten</b>		
	Anmerkung:		Unter "Gehäuse" sind Uhrenschalen, Gehäuse von Großuhren sowie alle anderen Gehäuse zu verstehen, die einen integrierenden Bestandteil der Instrumente darstellen, deren Mechanismus sie schützen, unter Ausschluss der Etais (Kl. 03-01 oder, wenn es sich um Verpackung handelt Kl. 09-03).
<b>Klasse 12</b>	<b>Transport- und Hebevorrichtungen</b>		
	Anmerkung:	a)	...
	Anmerkung:	b)	Einschließlich der Bestandteile, Ausrüstungen und des Zubehörs, die für den Betrieb eines Fahrzeuges notwendig sind und nicht in eine andere Klasse eingeordnet werden können; diese werden in die betreffende Fahrzeug-Unterkategorie oder in Klasse 12-16 eingeordnet, wenn sie sich auf Fahrzeuge verschiedener Unterklassen beziehen.
<b>Klasse 14</b>	<b>Apparate zur Aufzeichnung, Übermittlung oder Verarbeitung von Informationen</b>		
<b>14 - 04</b>	<b>Bildschirmanzeigen und Icons</b>		
<b>Klasse 15</b>	<b>Maschinen, soweit sie nicht in anderen Klassen enthalten sind</b>		
<b>15 - 09</b>	<b>Werkzeug, Schleif und Gießereimaschinen</b>		
	Anmerkung:		Ausgenommen erdbewegende Maschinen, Bohrmaschinen und Materialabscheider (Kl. 15-99).
<b>Klasse 16</b>	<b>Fotografische, kinematografische und optische Artikel</b>		
<b>16 - 01</b>	<b>Foto- und Filmapparate</b>		
			Die Anmerkung der Ausgabe 7 entfällt.
<b>Klasse 17</b>	<b>Musikinstrumente</b>		
<b>17 - 02</b>	<b>Blasinstrumente</b>		

	Anmerkung:		Ausgenommen Orgeln, Harmoniums und Akkordeons (Kl. 17-01).
<b>Klasse 18</b>	<b>Druckerei und Büromaschinen</b>		
<b>18 - 03</b>	<b>Druckbuchstaben und -typen</b>		
<b>Klasse 19</b>	<b>Papier- und Büroartikel, Künstler- und Lehrmittelbedarf</b>		
<b>19 - 02</b>	<b>Büroartikel</b>		
	Anmerkung:	a)	...
	Anmerkung:	b)	Gewisse Büroartikel werden in andere Unterklassen oder Klassen eingeordnet, z.B. Büromöbel in Klasse 06, Büromaschinen und -apparate in die Klassen 14-02, 16-03, 18-01, 18-02 oder 18-04, Schreibwaren in Klasse 19-01 oder 19-06 (siehe alphabetische Liste).
<b>Klasse 24</b>	<b>Medizinische- und Laborausrüstungen</b>		
<b>24 - 04</b>	<b>Verbands- und Bandagenartikel, Artikel für die ärztliche Behandlung</b>		
	Anmerkung:		Einschließlich saugfähige Verbände.
<b>Klasse 25</b>	<b>Bauten und Bauelemente</b>		
<b>25 - 02</b>	<b>Vorgefertigte oder zusammengesetzte Bauteile</b>		
<b>Klasse 29</b>	<b>Vorrichtungen und Ausrüstungen gegen Feuer, zur Unfallverhütung und Rettung</b>		
<b>29 - 02</b>	<b>Vorrichtungen und Ausrüstungen zur Unfallverhütung und Rettung, soweit sie nicht in anderen Klassen enthalten sind</b>		
	Anmerkung:	a)	...
	Anmerkung:	b)	Ausgenommen Helme (Kl. 02-03), sowie Unfallschutzbekleidung (Kl. 02-02, 02-04 oder 02-06)

3660 - 4.3.2. - Bd. I / 08

### Hinweis:

Die - in den Mitteilungen des Präsidenten - verlinkten Dokumente werden regelmäßig aktualisiert und entsprechen deswegen gegebenenfalls nicht den Fassungen der Dokumente, die zum Zeitpunkt der Veröffentlichung einer Mitteilung maßgeblich waren.

Die in den Mitteilungen angegebenen Linkadressen werden dagegen nicht aktualisiert.

## **Mitteilung Nr. 5/04**

### **des Präsidenten des Deutschen Patent- und Markenamtes über die Einstellung des Abonnementbezuges (Profildienste) von Patent- und Gebrauchsmusterdokumenten ab dem 1. Juli 2004**

**Vom 21. Januar 2004**

Das DPMA stellt ab der 27. Ausgabewoche 2004, Ausgabetag 1. Juli 2004, den Abonnementdienst (Profildienst) für Patent- und Gebrauchsmusterdokumente ein. Dies betrifft im Einzelnen regelmäßige Lieferungen von

- - vollständigen deutschen Dokumenten sowie auch Teilen daraus;
- - vollständigen EP-Dokumenten, sowie auch Teilen daraus;
- - vollständigen WO-Dokumenten, sowie auch Teilen daraus;
- - Überwachungsdienste zum Erscheinen von Patentveröffentlichungen;
- - Überwachungsdienste zur Lizenzdatenbank RALF.

Nicht davon betroffen sind die Einzellieferungen von Patent- und Gebrauchsmusterdokumenten.

Die E-Mail-Adressen zur Bestellung und Abrechnung von Einzeldokumenten ändern sich in diesem Zusammenhang und lauten ab dem 1. Juli 2004:

pu.service@dpma.de und  
pu.abrechnung@dpma.de

Der Präsident des Deutschen Patent- und Markenamts

Dr. Schade

1530/1-006

#### **Hinweis:**

Die - in den Mitteilungen des Präsidenten - verlinkten Dokumente werden regelmäßig aktualisiert und entsprechen deswegen gegebenenfalls nicht den Fassungen der Dokumente, die zum Zeitpunkt der Veröffentlichung einer Mitteilung maßgeblich waren.

Die in den Mitteilungen angegebenen Linkadressen werden dagegen nicht aktualisiert.

## **Mitteilung Nr. 6/04**

### **des Präsidenten des Deutschen Patent- und Markenamts über die Neufassung der Richtlinien für die Prüfung von Patentanmeldungen**

**Vom 29. Januar 2004**

Die Richtlinien für die Prüfung von Patentanmeldungen sind mit Wirkung vom 1. März 2004 neu gefasst worden. Die Richtlinien treten an die Stelle der Richtlinien vom 2. Juni 1995 (Blatt für PMZ 1995, 269 ff.). Auf die bis zum 29. Februar 2004 eingereichten Anmeldungen sind die bisher geltenden Richtlinien anzuwenden.

Die Richtlinien richten sich in erster Linie an die Prüfungsstellen. Die Neufassung der Richtlinien wird zur Unterrichtung der Öffentlichkeit nachstehend<sup>1</sup> abgedruckt.

Der Präsident des Deutschen Patent- und Markenamts

Dr. Schade

3620/8 - 4.3.2. - Bd. I/1

#### **Hinweis:**

Die - in den Mitteilungen des Präsidenten - verlinkten Dokumente werden regelmäßig aktualisiert und entsprechen deswegen gegebenenfalls nicht den Fassungen der Dokumente, die zum Zeitpunkt der Veröffentlichung einer Mitteilung maßgeblich waren.

Die in den Mitteilungen angegebenen Linkadressen werden dagegen nicht aktualisiert.

---

<sup>1</sup> Im Internet auch als Vordruck P 2796 abrufbar unter <https://www.dpma.de/formulare/p2796.doc> oder <https://www.dpma.de/formulare/p2796.pdf>

## **Mitteilung Nr. 7/04**

### **des Präsidenten des Deutschen Patent- und Markenamts über den Wegfall des Antragerfordernis für die farbige Bekanntmachung von Abbildungen in Geschmacksmuster- und Schriftzeichenverfahren**

**Vom 26. Februar 2004**

Im Zusammenhang mit der nachstehend veröffentlichten Zweiten Verordnung zur Änderung der Musterregisterverordnung vom 29. Januar 2004<sup>1</sup> (BGBl. I S. 135) weise ich auf Änderungen betreffend Bekanntmachungen in Geschmacksmuster- und Schriftzeichenverfahren ab dem 13. Februar 2004 hin.

Gemäß dem neugefassten § 8 Abs. 2 Satz 1 Musterregisterverordnung werden bekannt zu machende Abbildungen seit dem 13. Februar 2004, wie vom Anmelder eingereicht, in schwarzweißer oder farbiger Wiedergabe bekannt gemacht. Das Antragerfordernis für die farbige Bekanntmachung entfällt.

Der Präsident des Deutschen Patent- und Markenamts

In Vertretung

Hammer

3660 - 4.3.2. - Bd. I / 7

#### **Hinweis:**

Die - in den Mitteilungen des Präsidenten - verlinkten Dokumente werden regelmäßig aktualisiert und entsprechen deswegen gegebenenfalls nicht den Fassungen der Dokumente, die zum Zeitpunkt der Veröffentlichung einer Mitteilung maßgeblich waren.

Die in den Mitteilungen angegebenen Linkadressen werden dagegen nicht aktualisiert.

---

<sup>1</sup> BIPMZ 2004, 83

## **Mitteilung Nr. 8/04**

### **des Präsidenten des Deutschen Patent- und Markenamts über die zusätzliche Veröffentlichung der aktuellen Monatsausgabe des Blatts für Patent-, Muster- und Zeichenwesen im Internet**

**Vom 29. März 2004**

Zur Jahrespressekonferenz des DPMA am 12. März 2004 wurde eine weitere Internetanwendung durch das DPMA für die Öffentlichkeit freigegeben.

Zusätzlich zur gedruckten Fassung des BIPMZ, die auch weiterhin in der gewohnten Art und Weise publiziert wird, wird die jeweils aktuelle Monatsausgabe des BIPMZ kostenfrei über das Internet bereitgestellt.

Die aktuelle Monatsausgabe ist auf der Homepage des DPMA (<https://www.dpma.de>) in der Rubrik Veröffentlichungen unter dem Link "Blatt für PMZ (aktuelle Monatsausgabe)" oder direkt unter der Domain <http://www.blpmz.de> abrufbar.

Die Anwendung wurde in enger Zusammenarbeit mit dem Carl Heymanns Verlag realisiert, der langjährig auch das BIPMZ in gedruckter Fassung verlegt.

Auf der Internetplattform sind auch ältere Ausgaben des BIPMZ (Archiv) in kostenpflichtiger Form erhältlich.

Der Präsident des Deutschen Patent- und Markenamts

Dr. Schade

544 E 951-2.2.3.

#### **Hinweis:**

Die - in den Mitteilungen des Präsidenten - verlinkten Dokumente werden regelmäßig aktualisiert und entsprechen deswegen gegebenenfalls nicht den Fassungen der Dokumente, die zum Zeitpunkt der Veröffentlichung einer Mitteilung maßgeblich waren.

Die in den Mitteilungen angegebenen Linkadressen werden dagegen nicht aktualisiert.

## **Mitteilung Nr. 9/04**

### **des Präsidenten des Deutschen Patent- und Markenamts über die Einführung der Gruppierung des Waren- und Dienstleistungsverzeichnisses bei Markenmeldungen**

**Vom 21. April 2004**

Die Bundesrepublik Deutschland hat durch Gesetz vom 11. Februar 2002 (BGBl. II S. 174) die Voraussetzungen für die Ratifikation des Markenrechtsvertrags der WIPO vom 27. Oktober 1994 geschaffen; derzeit wird die Hinterlegung der Ratifikationsurkunde vorbereitet. Nach Artikel 9 Abs. 1 des Vertrages ist vorgesehen, dass jede Registrierung und Veröffentlichung einer Marke nach Waren- und Dienstleistungsklassen gruppiert erfolgen soll. Zur Umsetzung dieser Verpflichtung wird eine entsprechende Regelung in die neu gefasste Markenverordnung aufgenommen; die Neufassung der Markenverordnung wird am 1. Juni 2004 in Kraft treten. Das Deutsche Patent- und Markenamt wird daher Markenmeldungen, die ab diesem Zeitpunkt eingehen, in gruppierter Form erfassen und veröffentlichen.

Durch die Neufassung des § 20 Abs. 3 (bisher § 14 Abs. 3) Markenverordnung wird Markenmeldern die Pflicht auferlegt, ihre Waren- und Dienstleistungsverzeichnisse nach Klassen geordnet in der Reihenfolge der Klasseneinteilung anzugeben. Die Nichtbeachtung dieser Vorschrift kann zu einer erheblich verzögerten Bearbeitung der Markenmeldung führen. Falls die Markenmelder trotz Beanstandung durch die betreffende Markenstelle des Deutschen Patent- und Markenamts ihrer Pflicht zur gruppierten Einreichung nicht nachkommen, sieht § 32 Abs. 3 i.V.m. § 36 Abs. 4 MarkenG die Zurückweisung der Markenmeldung vor.

Die Markenmelder werden darauf hingewiesen, dass sie den der Markenverordnung als Anlage beigefügten Listen von Waren und Dienstleistungen, die der 8. Ausgabe der Klassifikation von Nizza entsprechen, verbindliche Angaben zur Klassifizierung entnehmen können. Die auf der Homepage des Deutschen Patent- und Markenamts in der dort verfügbaren Suchmaschine (<https://www.dpma.de/suche/wdsuche/suchen.html>) darüber hinaus enthaltenen Waren- und Dienstleistungsbegriffe werden mit den dort enthaltenen Klassenangaben von den Markenstellen ebenfalls akzeptiert. Die Homepage enthält auch in Auszügen die Nizzaer Klassifikation. Es ist beabsichtigt, die genannten alphabetischen Listen von Waren und Dienstleistungen dort zugänglich zu machen.

Der Präsident des Deutschen Patent- und Markenamts

Dr. Schade

3650/2 - 4.3.2. - Bd. II/1

#### **Hinweis:**

Die - in den Mitteilungen des Präsidenten - verlinkten Dokumente werden regelmäßig aktualisiert und entsprechen deswegen gegebenenfalls nicht den Fassungen der Dokumente, die zum Zeitpunkt der Veröffentlichung einer Mitteilung maßgeblich waren.

Die in den Mitteilungen angegebenen Linkadressen werden dagegen nicht aktualisiert.

## Mitteilung Nr. 10/04

### des Präsidenten des Deutschen Patent- und Markenamts über die Einreichung von Patentanmeldungen in elektronischer Form mit der epoline® -Software des Europäischen Patentamts

Vom 28. April 2004

Im Zusammenhang mit der nachstehend veröffentlichten Bekanntmachung des Bundesministeriums der Justiz vom 25. Februar 2004 über das Inkrafttreten von § 2 Abs. 2 der Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr im gewerblichen Rechtsschutz<sup>1</sup> (BGBl. I S. 331) weise ich auf Folgendes hin:

Seit Inkrafttreten des § 2 Abs. 2 Nr. 2 der Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr im gewerblichen Rechtsschutz (ERvGewRV) vom 5. August 2003<sup>2</sup> (BGBl. I S. 1558) am 4. Februar 2004 können Patentanmeldungen beim Deutschen Patent- und Markenamt nunmehr auch unter Verwendung des für deutsche Anmeldungen entwickelten Anmeldesystems (DE-Modul) der vom Europäischen Patentamt herausgegebenen epoline® -Software eingereicht werden. Die vom Europäischen Patentamt bekannt gemachten technischen Anforderungen, die auf der Website des Europäischen Patentamts (<http://www.european-patent-office.org>) abgefragt werden können, sind hierbei einzuhalten.

Für die elektronische Patentanmeldung gilt ein ermäßigter Gebührensatz von 50 Euro (s. Gebührenverzeichnis in der Anlage zu § 2 Abs. 1 des Patentkostengesetzes vom 13. Dezember 2001<sup>3</sup> (BGBl. I S. 3656), zuletzt geändert durch Artikel 2 Abs. 12 Nr. 5 des Gesetzes vom 12. März 2004<sup>4</sup> (BGBl. I S. 390), Gebührennummer 311 000).

Der Präsident des Deutschen Patent- und Markenamts

Dr. Schade

3610/9 - 4.3.2. - Bd. III / 7

#### Hinweis:

Die - in den Mitteilungen des Präsidenten - verlinkten Dokumente werden regelmäßig aktualisiert und entsprechen deswegen gegebenenfalls nicht den Fassungen der Dokumente, die zum Zeitpunkt der Veröffentlichung einer Mitteilung maßgeblich waren.

Die in den Mitteilungen angegebenen Linkadressen werden dagegen nicht aktualisiert.

---

<sup>1</sup> BIPMZ 2004, 174

<sup>2</sup> BIPMZ 2003, 320 f.

<sup>3</sup> BIPMZ 2002, 14 ff.

<sup>4</sup> BIPMZ 2004, 207 ff.

## **Mitteilung Nr. 11/04**

### **des Präsidenten des Deutschen Patent- und Markenamts über die Einreichung von europäischen Patentanmeldungen in elektronischer Form beim Deutschen Patent- und Markenamt**

**Vom 28. April 2004**

Europäische Patentanmeldungen nach Art. II § 4 Abs. 1 Satz 1 des Gesetzes über internationale Patentübereinkommen können seit 22. März 2004 in elektronischer Form auch unter Verwendung der vom Deutschen Patent- und Markenamt (DPMA) kostenlos zur Verfügung gestellten PaTrASINT-Software beim DPMA eingereicht werden.

Wegen der Einzelheiten verweise ich auf die Mitteilung des Europäischen Patentamts vom 19. März 2004 über die elektronische Einreichung von europäischen Patentanmeldungen beim Deutschen Patent- und Markenamt ([http://www.european-patent-office.org/news/info/2004\\_03\\_19\\_d.htm](http://www.european-patent-office.org/news/info/2004_03_19_d.htm)). Im Übrigen finden die technischen Anforderungen an die elektronische Einreichung nationaler Patentanmeldungen beim DPMA entsprechende Anwendung. Insofern verweise ich auf die Mitteilung Nr. 5/03 des Präsidenten des Deutschen Patent- und Markenamts über die Einreichung von Dokumenten in elektronischer Form zur Anmeldung von Patenten<sup>1</sup>.

Der Präsident des Deutschen Patent- und Markenamts

Dr. Schade

3610/9 - 4.3.2. - Bd. III / 7

#### **Hinweis:**

Die - in den Mitteilungen des Präsidenten - verlinkten Dokumente werden regelmäßig aktualisiert und entsprechen deswegen gegebenenfalls nicht den Fassungen der Dokumente, die zum Zeitpunkt der Veröffentlichung einer Mitteilung maßgeblich waren.

Die in den Mitteilungen angegebenen Linkadressen werden dagegen nicht aktualisiert.

---

<sup>1</sup> BIPMZ 2003, 305 ff.

## **Mitteilung Nr. 12/04**

### **des Präsidenten des Deutschen Patent- und Markenamts zur Geschmacksmusterverordnung**

**Vom 24. Mai 2004**

Die Musteranmeldeverordnung vom 8. Januar 1988 (BGBl. I S. 76), zuletzt geändert durch die Verordnung vom 1. Januar 2002 (BGBl. I S. 37), sowie die Musterregisterverordnung vom 8. Januar 1988 (BGBl. I S. 78), zuletzt geändert durch die Verordnung vom 29. Januar 2004 (BGBl. I S. 135), werden ab 1. Juni 2004 durch die nachstehend abgedruckte Verordnung zur Ausführung des Geschmacksmustergesetzes (Geschmacksmusterverordnung - GeschmMV) vom 11. Mai 2004 (BGBl. I S. 884) ersetzt.

Die Geschmacksmusterverordnung enthält u.a. Bestimmungen zur Anmeldung von Mustern und Modellen, zur Teilung von Anmeldungen, zur Erstreckung und Aufrechterhaltung des Schutzes sowie zum Verfahren bei Verzicht und Löschung des eingetragenen Geschmacksmusters.

Die mit dem Geschmacksmustergesetz vom 12. März 2004 (BGBl. I S. 390) neu eingeführte und für die Zuerkennung des Anmeldetages erforderliche Angabe der Erzeugnisse, in die das Geschmacksmuster aufgenommen oder bei der es verwendet werden soll, und die Klassifizierung richten sich nach der in der Anlage 1 zur Geschmacksmusterverordnung enthaltenen Einteilung der Klassen und Unterklassen und der in der Anlage 2 zu dieser Verordnung enthaltenen Warenliste. Die Einteilung der Klassen und Unterklassen sowie die Warenliste entsprechen inhaltlich der 8. Ausgabe der Internationalen Klassifikation für gewerbliche Muster und Modelle nach dem Abkommen von Locarno (Locarno-Klassifikation). Die Anlagen 1 und 2 zur Geschmacksmusterverordnung können über das Internet ([http:// www.dpma.de/formulare/gsm.html](http://www.dpma.de/formulare/gsm.html)) abgerufen werden.

Der Präsident des Deutschen Patent- und Markenamts

In Vertretung

Hammer

3620/5 - 4.3.2. - Bd. I

#### **Hinweis:**

Die - in den Mitteilungen des Präsidenten - verlinkten Dokumente werden regelmäßig aktualisiert und entsprechen deswegen gegebenenfalls nicht den Fassungen der Dokumente, die zum Zeitpunkt der Veröffentlichung einer Mitteilung maßgeblich waren.

Die in den Mitteilungen angegebenen Linkadressen werden dagegen nicht aktualisiert.

## **Mitteilung Nr. 13/04**

### **des Präsidenten des Deutschen Patent- und Markenamts über die zu verwendenden Formblätter in Geschmacksmustersachen**

**Vom 19. Mai 2004**

Für den Antrag auf Eintragung eines Geschmacksmusters, das Anlageblatt zum Eintragungsantrag für eine Sammelanmeldung und die Wiedergabe des zu schützenden Musters sind nach § 4 Abs. 1 und 2 Satz 2 sowie § 6 Abs. 2 Nr. 1 Satz 2 der Geschmacksmusterverordnung vom 11. Mai 2004 (BGBl. I S. 884) ab 1. Juni 2004 die vom Deutschen Patent- und Markenamt herausgegebenen Vordrucke zu verwenden. Die Vordrucke werden nachstehend bekannt gemacht.

Die Vordrucke können kostenlos beim Deutschen Patent- und Markenamt bezogen oder über das Internet (<https://www.dpma.de/formulare/gsm.html>) abgerufen werden.

Der Präsident des Deutschen Patent- und Markenamts

In Vertretung

Hammer

3620/5 - 4.3.2. - Bd. I

#### **Hinweis:**

Die - in den Mitteilungen des Präsidenten - verlinkten Dokumente werden regelmäßig aktualisiert und entsprechen deswegen gegebenenfalls nicht den Fassungen der Dokumente, die zum Zeitpunkt der Veröffentlichung einer Mitteilung maßgeblich waren.

Die in den Mitteilungen angegebenen Linkadressen werden dagegen nicht aktualisiert.

## **Mitteilung Nr. 14/04**

### **des Präsidenten des Deutschen Patent- und Markenamts über die Neufassung der Verordnung über das Deutsche Patent- und Markenamt<sup>1</sup>**

**Vom 24. Mai 2004**

Die Verordnung über das Deutsche Patent- und Markenamt vom 5. September 1968 (BGBl. I S. 997) ist mit Wirkung zum 1. Juni 2004 neu gefasst worden.

Durch die Neufassung wurden allgemein gültige Verfahrensregelungen außerhalb des Anmeldeverfahrens, die bisher in den bestehenden Verfahrensverordnungen des Deutschen Patent- und Markenamts enthalten waren, in die Verordnung über das Deutsche Patent- und Markenamt übernommen und finden insoweit Anwendung in allen Verfahren vor dem Deutschen Patent- und Markenamt. Hierdurch wird eine Vereinheitlichung der Verfahrensabläufe erreicht.

Der Präsident des Deutschen Patent- und Markenamts

In Vertretung

Hammer

3620/5 - 4.3.2. - Bd. I

#### **Hinweis:**

Die - in den Mitteilungen des Präsidenten - verlinkten Dokumente werden regelmäßig aktualisiert und entsprechen deswegen gegebenenfalls nicht den Fassungen der Dokumente, die zum Zeitpunkt der Veröffentlichung einer Mitteilung maßgeblich waren.

Die in den Mitteilungen angegebenen Linkadressen werden dagegen nicht aktualisiert.

---

<sup>1</sup> Im Internet abrufbar unter <https://www.dpma.de/formulare/allgemein.html>

## Mitteilung Nr. 15/04

### des Präsidenten des Deutschen Patent- und Markenamts über die Neufassung der Markenverordnung<sup>1</sup>

Vom 24. Mai 2004

Die Markenverordnung vom 30. November 1994 (BGBl. I S. 3555), zuletzt geändert durch die Verordnung vom 1. September 2003 (BGBl. I S. 1701), wird ab 1. Juni 2004 durch die nachstehend abgedruckte Verordnung zur Ausführung des Markengesetzes (Markenverordnung - MarkenV) vom 11. Mai 2004 (BGBl. I S. 872) ersetzt.

Als wesentliche Neuerung wird in § 20 Abs. 3 MarkenV bestimmt, dass Waren- und Dienstleistungsverzeichnisse nach Klassen geordnet in der Reihenfolge der Klasseneinteilung einzureichen sind. Weitere Einzelheiten hierzu enthält die Mitteilung Nr. 9/04 des Präsidenten des Deutschen Patent- und Markenamts über die Einführung der Gruppierung des Waren- und Dienstleistungsverzeichnisses bei Markenmeldungen vom 21. April 2004 (BIPMZ 2004, 173).

Ferner ist nach § 43 Abs. 1 MarkenV für den Antrag auf internationale Registrierung einer in das Register eingetragenen Marke nach Artikel 3 des Madrider Markenabkommens beim Deutschen Patent- und Markenamt die Verwendung des vom Internationalen Büro der Weltorganisation für geistiges Eigentum herausgegebenen Formblatts nunmehr zwingend vorgeschrieben.

Des Weiteren wird noch auf folgende Änderungen hingewiesen:

Nach § 5 Abs. 1 Nr. 2 Satz 2 MarkenV ist der Name einer juristischen Person oder einer Personengesellschaft, die in einem Register eingetragen ist, entsprechend dem Registereintrag anzugeben. Bei der Wiedergabe einer Bildmarke auf Papier ist das formale Erfordernis eines Randabstands von 2,5 cm vom oberen und linken Seitenrand zu beachten (§ 8 Abs. 3 Satz 3 MarkenV).

Die Anlagen 1 bis 3 zu § 19 MarkenV, die inhaltlich der 8. Ausgabe der Klassifikation von Nizza entsprechen, können über das Internet unter

- [https://www.dpma.de/bmj/anlage\\_1.pdf](https://www.dpma.de/bmj/anlage_1.pdf)
- [https://www.dpma.de/bmj/anlage\\_2.pdf](https://www.dpma.de/bmj/anlage_2.pdf)
- [https://www.dpma.de/bmj/anlage\\_3.pdf](https://www.dpma.de/bmj/anlage_3.pdf)

abgerufen werden.

Der Präsident des Deutschen Patent- und Markenamts

In Vertretung

Hammer

3620/5 - 4.3.2. - Bd. I

---

<sup>1</sup> Im Internet abrufbar unter <https://www.dpma.de/formulare/marke.html>

**Hinweis:**

Die - in den Mitteilungen des Präsidenten - verlinkten Dokumente werden regelmäßig aktualisiert und entsprechen deswegen gegebenenfalls nicht den Fassungen der Dokumente, die zum Zeitpunkt der Veröffentlichung einer Mitteilung maßgeblich waren.

Die in den Mitteilungen angegebenen Linkadressen werden dagegen nicht aktualisiert.

## **Mitteilung Nr. 16/04**

### **des Präsidenten des Deutschen Patent- und Markenamts über die zu verwendenden Formblätter in Markensachen**

**Vom 19. Mai 2004**

Für die Anmeldung zur Eintragung einer Marke ist nach § 2 Abs. 1 der Markenverordnung vom 11. Mai 2004 (BGBl. I S. 872) ab 1. Juni 2004 der vom Deutschen Patent- und Markenamt herausgegebene Vordruck zu verwenden. Der Vordruck wird nachstehend bekannt gemacht.

Der Vordruck kann kostenlos beim Deutschen Patent- und Markenamt bezogen oder über das Internet (<https://www.dpma.de/formulare/marke.html>) abgerufen werden.

Der Präsident des Deutschen Patent- und Markenamts

In Vertretung

Hammer

3620/5 - 4.3.2. - Bd. I

#### **Hinweis:**

Die - in den Mitteilungen des Präsidenten - verlinkten Dokumente werden regelmäßig aktualisiert und entsprechen deswegen gegebenenfalls nicht den Fassungen der Dokumente, die zum Zeitpunkt der Veröffentlichung einer Mitteilung maßgeblich waren.

Die in den Mitteilungen angegebenen Linkadressen werden dagegen nicht aktualisiert.

## **Mitteilung Nr. 17/04**

### **des Präsidenten des Deutschen Patent- und Markenamts über die Änderung der Patentverordnung<sup>1</sup>**

**Vom 24. Mai 2004**

Im Zusammenhang mit der nachstehend veröffentlichten Verordnung zur Änderung der Patentverordnung und der Wahrnehmungsverordnung vom 11. Mai 2004 (BGBl. I S. 897) weise ich darauf hin, dass die bisher in § 18 PatV enthaltene Regelung zu Namens- oder Firmenänderungen nunmehr Eingang in § 27 der DPMAV gefunden und insoweit über die Bestimmung des § 1 PatV weiterhin Geltung hat. Des Weiteren weise ich darauf hin, dass für die Einreichung von Patentanmeldungen in elektronischer Form ab 1. Juni 2004 § 12 DPMAV maßgebend ist.

Der Präsident des Deutschen Patent- und Markenamts

In Vertretung

Hammer

3620/5 - 4.3.2. - Bd. I

#### **Hinweis:**

Die - in den Mitteilungen des Präsidenten - verlinkten Dokumente werden regelmäßig aktualisiert und entsprechen deswegen gegebenenfalls nicht den Fassungen der Dokumente, die zum Zeitpunkt der Veröffentlichung einer Mitteilung maßgeblich waren.

Die in den Mitteilungen angegebenen Linkadressen werden dagegen nicht aktualisiert.

---

<sup>1</sup> Im Internet abrufbar unter <https://www.dpma.de/formulare/patent.html>

## **Mitteilung Nr. 18/04**

### **des Präsidenten des Deutschen Patent- und Markenamts über die Neufassung der Gebrauchsmusterverordnung<sup>1</sup>**

**Vom 24. Mai 2004**

Die Gebrauchsmusteranmeldeverordnung vom 12. November 1986 (BGBl. I S. 1739), zuletzt geändert durch Artikel 22 des Gesetzes vom 13. Dezember 2001 (BGBl. I S. 3656), wird ab 1. Juni 2004 durch die nachstehend abgedruckte Verordnung zur Ausführung des Gebrauchsmustergesetzes (Gebrauchsmusterverordnung - GebrMV) vom 11. Mai 2004 (BGBl. I S. 890) ersetzt.

Der Präsident des Deutschen Patent- und Markenamts

In Vertretung

Hammer

3620/5 - 4.3.2. - Bd. I

#### **Hinweis:**

Die - in den Mitteilungen des Präsidenten - verlinkten Dokumente werden regelmäßig aktualisiert und entsprechen deswegen gegebenenfalls nicht den Fassungen der Dokumente, die zum Zeitpunkt der Veröffentlichung einer Mitteilung maßgeblich waren.

Die in den Mitteilungen angegebenen Linkadressen werden dagegen nicht aktualisiert.

---

<sup>1</sup> Im Internet abrufbar unter <https://www.dpma.de/formulare/gbm.html>

## **Mitteilung Nr. 19/04**

### **des Präsidenten des Deutschen Patent- und Markenamts über die zu verwendenden Formblätter in Gebrauchsmustersachen**

**Vom 19. Mai 2004**

Für den Antrag auf Eintragung eines Gebrauchsmusters ist nach § 3 Abs. 1 der Gebrauchsmusterverordnung vom 11. Mai 2004 (BGBl. I S. 890) ab 1. Juni 2004 der vom Deutschen Patent- und Markenamt herausgegebene Vordruck zu verwenden. Der Vordruck wird nachstehend bekannt gemacht.

Der Vordruck kann kostenlos beim Deutschen Patent- und Markenamt bezogen oder über das Internet (<https://www.dpma.de/formulare/gbm.html>) abgerufen werden.

Der Präsident des Deutschen Patent- und Markenamts

In Vertretung

Hammer

3620/5 - 4.3.2. - Bd. I

#### **Hinweis:**

Die - in den Mitteilungen des Präsidenten - verlinkten Dokumente werden regelmäßig aktualisiert und entsprechen deswegen gegebenenfalls nicht den Fassungen der Dokumente, die zum Zeitpunkt der Veröffentlichung einer Mitteilung maßgeblich waren.

Die in den Mitteilungen angegebenen Linkadressen werden dagegen nicht aktualisiert.

## **Mitteilung Nr. 20/04**

### **des Präsidenten des Deutschen Patent- und Markenamts über die Neufassung der Halbleiterschutzverordnung<sup>1</sup>**

**Vom 24. Mai 2004**

Die Halbleiterschutzverordnung vom 4. November 1987 (BGBl. I S. 2361), zuletzt geändert durch Artikel 24 des Gesetzes vom 16. Juli 1998 (BGBl. I S. 1827), wird ab 1. Juni 2004 durch die nachstehend abgedruckte Verordnung zur Ausführung des Halbleiterschutzgesetzes (Halbleiterschutzverordnung - HalblSchV) vom 11. Mai 2004 (BGBl. I S. 894) ersetzt.

Der Präsident des Deutschen Patent- und Markenamts

In Vertretung

Hammer

3620/5 - 4.3.2. - Bd. I

#### **Hinweis:**

Die - in den Mitteilungen des Präsidenten - verlinkten Dokumente werden regelmäßig aktualisiert und entsprechen deswegen gegebenenfalls nicht den Fassungen der Dokumente, die zum Zeitpunkt der Veröffentlichung einer Mitteilung maßgeblich waren.

Die in den Mitteilungen angegebenen Linkadressen werden dagegen nicht aktualisiert.

---

<sup>1</sup> Im Internet abrufbar unter <https://www.dpma.de/formulare/topographie.html>

## **Mitteilung Nr. 21/04**

### **des Präsidenten des Deutschen Patent- und Markenamts über die zu verwendenden Formblätter in Halbleiterschutzsachen**

**Vom 19. Mai 2004**

Für die Anmeldung zur Eintragung des Schutzes einer Topographie ist nach § 2 Abs. 2 der Halbleiterschutzverordnung vom 11. Mai 2004 (BGBl. I S. 894) ab 1. Juni 2004 der vom Deutschen Patent- und Markenamt herausgegebene Vordruck zu verwenden. Der Vordruck wird nachstehend bekannt gemacht.

Der Vordruck kann kostenlos beim Deutschen Patent- und Markenamt bezogen oder über das Internet ([www.dpma.de/formulare/topographie.html](http://www.dpma.de/formulare/topographie.html)) abgerufen werden.

Der Präsident des Deutschen Patent- und Markenamts

In Vertretung

Hammer

3620/5 - 4.3.2. - Bd. I

#### **Hinweis:**

Die - in den Mitteilungen des Präsidenten - verlinkten Dokumente werden regelmäßig aktualisiert und entsprechen deswegen gegebenenfalls nicht den Fassungen der Dokumente, die zum Zeitpunkt der Veröffentlichung einer Mitteilung maßgeblich waren.

Die in den Mitteilungen angegebenen Linkadressen werden dagegen nicht aktualisiert.

## **Mitteilung Nr. 22/04**

### **des Präsidenten des Deutschen Patent- und Markenamts über die Verkürzung von Zahlungsfristen bei internationaler Registrierung und Schutzerstreckung von Marken auf einen Monat**

**Vom 7. Juni 2004**

Durch das Geschmacksmusterreformgesetz vom 12. März 2004 (BGBl. I 2004, 390) wurden die Vorschriften der §§ 109, 111, 121 und 123 MarkenG über die Zahlungsfrist für die nationale Gebühr bei Anträgen auf internationale Registrierung und Schutzerstreckung nach dem Madrider Abkommen über die internationale Registrierung von Marken und nach dem Protokoll zu diesem Abkommen geändert. Die Zahlungsfrist beträgt jetzt einen Monat nach Fälligkeit.

Die Änderungen sind seit dem 1. Juni 2004 in Kraft.

Der Präsident des Deutschen Patent- und Markenamts

Dr. Schade

3630/2-3.2.Bd. III 12

#### **Hinweis:**

Die - in den Mitteilungen des Präsidenten - verlinkten Dokumente werden regelmäßig aktualisiert und entsprechen deswegen gegebenenfalls nicht den Fassungen der Dokumente, die zum Zeitpunkt der Veröffentlichung einer Mitteilung maßgeblich waren.

Die in den Mitteilungen angegebenen Linkadressen werden dagegen nicht aktualisiert.

## **Mitteilung Nr. 23/04**

### **des Präsidenten des Deutschen Patent- und Markenamts über die Neuregelung der Zahlungsfrist für die Prüfungsgebühr im Patenterteilungsverfahren**

**Vom 17. Juni 2004**

Durch den bereits zum 19. März 2004 in Kraft getretenen Artikel 2 Abs. 7 Nr. 2 des Gesetzes zur Reform des Geschmacksmusterrechts vom 12. März 2004 (BGBl. I S. 390) wurde in § 44 Abs. 2 des Patentgesetzes (PatG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. Dezember 1980 (BGBl. 1981 I S. 1), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Modernisierung des Kostenrechts vom 5. Mai 2004 (BGBl. I S. 718), die Frist zur Zahlung der Gebühr für einen Prüfungsantrag nach § 44 Abs. 1 PatG neu geregelt.

Die Prüfungsgebühr ist seit dem 19. März 2004 nach § 44 Abs. 2 Satz 2 und Satz 3 PatG i. V. m. § 3 Abs. 1 des Patentkostengesetzes (PatKostG) vom 13. November 2001, zuletzt geändert durch das Gesetz zur Modernisierung des Kostenrechts vom 5. Mai 2004 (BGBl. I S. 718), innerhalb von drei Monaten nach Eingang des Prüfungsantrags zu entrichten. Die Frist endet jedoch in jedem Fall mit Ablauf von sieben Jahren nach Einreichung der Anmeldung.

Der Präsident des Deutschen Patent- und Markenamts

Dr. Schade

3620 - 4.3.2 -Bd. II/32

#### **Hinweis:**

Die - in den Mitteilungen des Präsidenten - verlinkten Dokumente werden regelmäßig aktualisiert und entsprechen deswegen gegebenenfalls nicht den Fassungen der Dokumente, die zum Zeitpunkt der Veröffentlichung einer Mitteilung maßgeblich waren.

Die in den Mitteilungen angegebenen Linkadressen werden dagegen nicht aktualisiert.

## Mitteilung Nr. 24/04

### des Präsidenten des Deutschen Patent- und Markenamts über die Rücknahmefiktion bei Inanspruchnahme der inneren Priorität in einer am 1. Januar 2004 oder später eingereichten internationalen PCT-Anmeldung

Vom 4. Mai 2004

Im Zusammenhang mit der nachstehend veröffentlichten Bekanntmachung des Bundesministeriums der Justiz vom 9. Juni 2004 über die Änderungen der Ausführungsordnung zum Patentrechtsabkommen (BGBl. 2004 II S. 790) weise ich auf Folgendes hin:

1. Wird für eine internationale Anmeldung, in der Deutschland für ein nationales Schutzrecht bestimmt wird, die Priorität einer beim Deutschen Patent- und Markenamt eingereichten früheren nationalen Patent- oder Gebrauchsmusteranmeldung beansprucht, so sieht Artikel III § 4 (3) des Gesetzes über internationale Patentübereinkommen (IntPatÜG) vor, dass diese nationale Anmeldung mit dem Eintritt der internationalen Anmeldung in die nationale Phase und Ablauf der in Artikel 22 bzw. Artikel 39 (1) des Patentrechtsabkommens (PCT) vorgesehenen Fristen als zurückgenommen gilt. Diese Wirkung tritt jedoch nur dann ein, wenn die nationale Anmeldung, deren Priorität beansprucht wird, und die internationale Anmeldung dieselbe Schutzrechtsart betreffen (Patent/ Patent oder Gebrauchsmuster/ Gebrauchsmuster).

2. Handelt es sich um dieselbe Schutzrechtsart (vgl. nachfolgend Punkt 3), ist Folgendes zu beachten: Die internationale Anmeldung tritt nach Artikel III § 4 (2) IntPatÜG ohne weitere Handlung des Anmelders in die nationale Phase ein, wenn das Deutsche Patent- und Markenamt sowohl Anmeldeamt als auch Bestimmungsamt ist, und die internationale Anmeldung in deutscher Sprache eingereicht wurde. Denn die Anmeldegebühr gilt in diesem Fall als bereits mit der Zahlung der Übermittlungsgebühr entrichtet (Artikel III § 4 (2), letzter Satz IntPatÜG).

Will der Anmelder verhindern, dass die frühere nationale Anmeldung als zurückgenommen gilt, besteht nach Regel 4.9 (b) Ausführungsordnung zum PCT die Möglichkeit, Deutschland - unwiderruflich - von der automatischen Bestimmung für ein nationales Schutzrecht auszunehmen (siehe auch Feld Nr. V des PCT- Antragsformulars PCT/ RO 101). Hat der Anmelder von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch gemacht, so kann er vor dem Eintritt in die nationale Phase diese Bestimmung Deutschlands für ein nationales Schutzrecht nach Regel 90 bis Ausführungsordnung zum PCT zurücknehmen.

3. Soll die internationale Anmeldung nicht als Antrag auf die Erteilung eines Patents, sondern als Antrag auf die Erteilung eines Gebrauchsmusters gemäß Regel 49 bis Ausführungsordnung zum PCT behandelt werden, so ist eine entsprechende Erklärung spätestens bei Eintritt in die nationale Phase gegenüber dem Deutschen Patent- und Markenamt als Bestimmungsamt bzw. ausgewähltem Amt abzugeben. Dies gilt auch dann, wenn die internationale Anmeldung nach Artikel III § 4 (2) IntPatÜG ohne weitere Handlung des Anmelders mit Ablauf der in Artikel 22 bzw. Artikel 39 (1) PCT vorgesehenen Fristen in die nationale Phase eintritt.

Der Präsident des Deutschen Patent- und Markenamts

Dr. Schade

9330/11 - 4.3.3. - Bd. I/04/13

**Hinweis:**

Die - in den Mitteilungen des Präsidenten - verlinkten Dokumente werden regelmäßig aktualisiert und entsprechen deswegen gegebenenfalls nicht den Fassungen der Dokumente, die zum Zeitpunkt der Veröffentlichung einer Mitteilung maßgeblich waren.

Die in den Mitteilungen angegebenen Linkadressen werden dagegen nicht aktualisiert.

## **Mitteilung Nr. 25/04**

### **des Präsidenten des Deutschen Patent- und Markenamts über den Wegfall der Publikation von PCT-Anmeldungen, für die das nationale Verfahren in Deutschland nicht eingeleitet wurde**

**Vom 23. Juni 2004**

Infolge der zum 1. Januar 2004 in Kraft getretenen Änderungen der Ausführungsordnung zum PCT gelten bei PCT-Anmeldungen, die am oder nach dem 1. Januar 2004 eingereicht wurden, grundsätzlich alle Vertragsstaaten als bestimmt. Diejenigen PCT-Anmeldungen, für die nicht das nationale deutsche Verfahren eingeleitet wurde, verlieren 30 Monate nach Anmelde- oder Prioritätstag ihre Wirkung für Deutschland. Bei allen PCT-Anmeldungen, die nicht im Abschnitt 6a) und 6b) des Patentblattes veröffentlicht worden sind, ist daher ab diesem Zeitpunkt die Wirkung für Deutschland weggefallen.

Ein weiterer Hinweis in Abschnitt 6h) des Patentblattes auf diejenigen PCT-Anmeldungen, die wegen ihres Nicht-Eintritts in die nationale Phase ihre Wirkung für Deutschland verloren haben, erfolgt ab dem 1. Juli 2004 nicht mehr.

In Abschnitt 6h) des Patentblattes werden daher ab 1. Juli 2004 bei dem Titel "Zurücknahmen und sonstige Erledigungen" unter der Zwischenüberschrift "Wirkung für DE weggefallen" nur noch Rücknahmen nach beantragter Einleitung der nationalen Phase veröffentlicht.

Der Präsident des Deutschen Patent- und Markenamts

Dr. Schade

544 E 932-2.2.3.

#### **Hinweis:**

Die - in den Mitteilungen des Präsidenten - verlinkten Dokumente werden regelmäßig aktualisiert und entsprechen deswegen gegebenenfalls nicht den Fassungen der Dokumente, die zum Zeitpunkt der Veröffentlichung einer Mitteilung maßgeblich waren.

Die in den Mitteilungen angegebenen Linkadressen werden dagegen nicht aktualisiert.

## **Mitteilung Nr. 26/04**

### **des Präsidenten des Deutschen Patent- und Markenamts über die rückwirkende Änderung der Auslagenhöhe für öffentliche Bekanntmachungen in Geschmacksmusterverfahren ab 2. Juni 2004**

**Vom 21. Juli 2004**

Im Zusammenhang mit der nachstehend veröffentlichten Neunten Verordnung zur Änderung der DPMA-Verwaltungskostenverordnung vom 9. Juli 2004 (BGBl. I S. 1610) weise ich darauf hin, dass für die Bekanntmachung von Geschmacksmustern rückwirkend ab 2. Juni 2004 Auslagen in Höhe von EUR 25, -- je Schutzrecht erhoben werden. Bekanntmachungen ohne Abbildungen sind auslagenfrei.

Das aktualisierte Kostenmerkblatt (A 9510) ist über das Internet abrufbar (<https://www.dpma.de/formulare/allgemein.html>).

Der Präsident des Deutschen Patent- und Markenamts

Dr. Schade

3660 - 4.3.2. - Bd. I / 06

#### **Hinweis:**

Die - in den Mitteilungen des Präsidenten - verlinkten Dokumente werden regelmäßig aktualisiert und entsprechen deswegen gegebenenfalls nicht den Fassungen der Dokumente, die zum Zeitpunkt der Veröffentlichung einer Mitteilung maßgeblich waren.

Die in den Mitteilungen angegebenen Linkadressen werden dagegen nicht aktualisiert.

## **Mitteilung Nr. 27/04**

### **des Präsidenten des Deutschen Patent- und Markenamts über die zu verwendenden Formblätter in Patentsachen**

**Vom 21. Juli 2004**

Für den Antrag auf Erteilung eines Patents und den Antrag auf Erteilung eines ergänzenden Schutzzertifikats sind ab 1. August 2004 die nachfolgend abgedruckten Vordrucke zu verwenden.

Die Vordrucke können kostenlos beim Deutschen Patent- und Markenamt bezogen oder über das Internet (<https://www.dpma.de/formulare/patent.html>) abgerufen werden.

Der Präsident des Deutschen Patent- und Markenamts

Dr. Schade

3620/5 - 4.3.2. - Bd. I

#### **Anlagen:**

- Vordruck P 2007 "Antrag auf Erteilung eines Patents"
- Vordruck P 2008 "Antrag auf Erteilung eines ergänzenden Schutzzertifikats für Arzneimittel, Pflanzenschutzmittel"

#### **Hinweis:**

Die - in den Mitteilungen des Präsidenten - verlinkten Dokumente werden regelmäßig aktualisiert und entsprechen deswegen gegebenenfalls nicht den Fassungen der Dokumente, die zum Zeitpunkt der Veröffentlichung einer Mitteilung maßgeblich waren.

Die in den Mitteilungen angegebenen Linkadressen werden dagegen nicht aktualisiert.

## **Mitteilung Nr. 28/04**

### **des Präsidenten des Deutschen Patent- und Markenamts über die zu verwendenden Formblätter in Gebrauchsmustersachen**

**Vom 21. Juli 2004**

Für den Antrag auf Eintragung eines Gebrauchsmusters ist nach § 3 Abs. 1 der Gebrauchsmusterverordnung vom 11. Mai 2004 (BGBl. I S. 890) ab 1. August 2004 der nachfolgend abgedruckte Vordruck zu verwenden.

Der Vordruck kann kostenlos beim Deutschen Patent- und Markenamt bezogen oder über das Internet (<https://www.dpma.de/formulare/gbm.html>) abgerufen werden.

Der Präsident des Deutschen Patent- und Markenamts

Dr. Schade

3620/5 - 4.3.2. - Bd. I

#### **Anlage:**

- Vordruck G 6003 "Antrag auf Eintragung eines Gebrauchsmusters"

#### **Hinweis:**

Die - in den Mitteilungen des Präsidenten - verlinkten Dokumente werden regelmäßig aktualisiert und entsprechen deswegen gegebenenfalls nicht den Fassungen der Dokumente, die zum Zeitpunkt der Veröffentlichung einer Mitteilung maßgeblich waren.

Die in den Mitteilungen angegebenen Linkadressen werden dagegen nicht aktualisiert.

## **Mitteilung Nr. 29/04**

### **des Präsidenten des Deutschen Patent- und Markenamts über die zu verwendenden Formblätter in Halbleiterschutzsachen**

**Vom 21. Juli 2004**

Für die Anmeldung zur Eintragung des Schutzes einer Topografie ist nach § 2 Abs. 2 der Halbleiterschutzverordnung vom 11. Mai 2004 (BGBl. I S. 894) ab 1. August 2004 der nachfolgend abgedruckte Vordruck zu verwenden.

Der Vordruck kann kostenlos beim Deutschen Patent- und Markenamt bezogen oder über das Internet (<https://www.dpma.de/formulare/topographie.html>) abgerufen werden.

Der Präsident des Deutschen Patent- und Markenamts

Dr. Schade

3620/5 - 4.3.2. - Bd. I

#### **Anlage:**

- Vordruck T 6603 "Antrag auf Eintragung des Schutzes einer Topografie eines mikroelektronischen Halbleitererzeugnisses"

#### **Hinweis:**

Die - in den Mitteilungen des Präsidenten - verlinkten Dokumente werden regelmäßig aktualisiert und entsprechen deswegen gegebenenfalls nicht den Fassungen der Dokumente, die zum Zeitpunkt der Veröffentlichung einer Mitteilung maßgeblich waren.

Die in den Mitteilungen angegebenen Linkadressen werden dagegen nicht aktualisiert.

## **Mitteilung Nr. 30/04**

### **des Präsidenten des Deutschen Patent- und Markenamts über die zu verwendenden Formblätter in Geschmacksmustersachen**

**Vom 14. Juli 2004**

Für den Antrag auf Eintragung eines Geschmacksmusters, das Anlageblatt zum Eintragungsantrag für eine Sammelanmeldung und die Wiedergabe des zu schützenden Musters sind ab 1. August 2004 die nachfolgend abgedruckten Vordrucke zu verwenden.

Die Vordrucke können kostenlos beim Deutschen Patent- und Markenamt bezogen oder über das Internet (<https://www.dpma.de/formulare/gsm.html>) abgerufen werden.

Der Präsident des Deutschen Patent- und Markenamts

Dr. Schade

3620/5 - 4.3.2. - Bd. I

#### **Anlagen:**

- Vordruck R 5703 "Antrag auf Eintragung eines Geschmacksmusters"
- Vordruck R 5703.1 "Wiedergabe (§ 6 GeschmMV)"
- Vordruck R 5703.2 "Anlageblatt zum Antrag auf Eintragung eines Geschmacksmusters (bei Sammelanmeldung)"

#### **Hinweis:**

Die - in den Mitteilungen des Präsidenten - verlinkten Dokumente werden regelmäßig aktualisiert und entsprechen deswegen gegebenenfalls nicht den Fassungen der Dokumente, die zum Zeitpunkt der Veröffentlichung einer Mitteilung maßgeblich waren.

Die in den Mitteilungen angegebenen Linkadressen werden dagegen nicht aktualisiert.

## **Mitteilung Nr. 31/04**

### **des Präsidenten des Deutschen Patent- und Markenamts über die Änderung der Nutzung der Auslegehallen des Deutschen Patent- und Markenamts ab 2005**

**Vom 17. August 2004**

Die Auslegehallen hatten in der Vergangenheit einen wichtigen Anteil bei der Erfüllung der gesetzlichen Informationsaufgaben des Deutschen Patent- und Markenamts (DPMA) und seiner Vorgängerinstitutionen. Im Zuge des Angebots der verschiedenen Internet-Dienste, wie DPINFO und DEPATISnet, insbesondere seit dem Start der Publikationsplattform DPMApublikationen am 1. Januar 2004, erfüllt das Amt seine gesetzlichen Publikationsaufgaben nunmehr vollständig in elektronischer Form und für den Nutzer standortunabhängig.

Das DPMA wird deshalb den Schwerpunkt der ortsgebundenen Angebote im Bereich Schutzrechtsinformation deutlich verändern. Die Auslegehalle in München wird in diesem Zusammenhang im Jahr 2005 zu einem Veranstaltungs- und Versammlungsraum umgebaut werden.

Im Vordergrund werden in den Öffentlichkeitsbereichen des Amtes in München und Berlin ab 2005 Aktivitäten stehen, mit denen die Öffentlichkeit für den gewerblichen Rechtsschutz und die Schutzrechtsinformation sensibilisiert wird. Dazu gehört auch, dass Besuchern die verschiedenen Recherchemöglichkeiten im Bereich des gewerblichen Rechtsschutzes erläutert und demonstriert werden.

Um dies weiterhin auch am Standort München gewährleisten zu können, werden in einem zur Auslegehalle angrenzenden Bereich im Hochhaus einige PC-Arbeitsplätze und konventionelle Arbeitsplätze für Besucher eingerichtet werden. Dort wird wie bisher die Einsichtnahme in Verfahrensakten sowie in die amtlichen Register wie auch die Nutzung der konventionellen Sammlungen des Altbestands an Patentdokumenten und der Nichtpatentliteratur möglich sein.

Die Zahl der DEPATIS-Arbeitsstationen für die Durchführung von Patentrecherchen wird am Standort München jedoch nicht zuletzt auch aus Platzgründen ab Januar 2005 auf etwa drei reduziert werden. Im Bereich des TIZ Berlin bleiben die dort vorhandenen DEPATIS-Stationen bis auf weiteres erhalten.

Die Nutzung der Auslegehallen einschließlich der dort angebotenen IT-Arbeitsplätze unterliegt allgemeinen Geschäftsbedingungen, die auf der Website des DPMA im Internet unter <https://www.dpma.de/suche/agb.pdf> veröffentlicht sind. Für die Nutzung der DEPATIS-Arbeitsstationen findet eine Entgeltregelung Anwendung, die unter <https://www.dpma.de/suche/entgelte.pdf> verfügbar ist.

Der Präsident des Deutschen Patent- und Markenamts

Dr. Schade

543/5(2)-2.1.1.-Q4,1-Bd. VI 10

## **Mitteilung Nr. 32/04**

### **des Präsidenten des Deutschen Patent- und Markenamts über die Veröffentlichung der Patentedokumente und des Patentblatts auf der amtlichen Internetplattform DPMApublikationen zum Jahreswechsel 2004/2005 und im laufenden Jahr 2005**

**Vom 24. September 2004**

Die Veröffentlichung der Patentedokumente (A-, B-, C-, T- und U-Schriften) und des Patentblatts auf der amtliche Internetplattform DPMApublikationen erfolgt für das Kalenderjahr 2004 letztmalig am 30. Dezember 2004.

Der erste Veröffentlichungstag im Jahr 2005 ist bereits der 5. Januar 2005.

Die weiteren Veröffentlichungen im Jahr 2005 erfolgen jeweils donnerstags.

Aufgrund von gesetzlichen Feiertagen in Deutschland bzw. im Bundesland Bayern wird im Jahr 2005 der amtliche Veröffentlichungstag von Donnerstag auf den Mittwoch für folgende Daten vorverlegt:

- 06.01.2005 auf den 05.01.2005,
- 05.05.2005 auf den 04.05.2005,
- 26.05.2005 auf den 25.05.2005.

Der Präsident des Deutschen Patent- und Markenamts

Dr. Schade

544 E 93-2.2.3.

#### **Hinweis:**

Die - in den Mitteilungen des Präsidenten - verlinkten Dokumente werden regelmäßig aktualisiert und entsprechen deswegen gegebenenfalls nicht den Fassungen der Dokumente, die zum Zeitpunkt der Veröffentlichung einer Mitteilung maßgeblich waren.

Die in den Mitteilungen angegebenen Linkadressen werden dagegen nicht aktualisiert.

## **Mitteilung Nr. 33/04**

### **des Präsidenten des Deutschen Patent- und Markenamts über die Veröffentlichung des elektronischen Markenblatts auf der amtlichen Internetplattform DPMApublikationen zum Jahreswechsel 2004/2005 und im laufenden Jahr 2005**

**Vom 24. September 2004**

Die Veröffentlichung des Markenblatts auf der amtlichen Publikationsplattform DPMApublikationen erfolgt für das Kalenderjahr 2004 letztmalig am 31. Dezember 2004.

Der erste Veröffentlichungstag im Jahr 2005 ist der 7. Januar 2005. Die weiteren Veröffentlichungen im Jahr 2005 erfolgen jeweils freitags. Aufgrund von gesetzlichen Feiertagen in Deutschland bzw. im Bundesland Bayern wird im Jahr 2005 der amtliche Veröffentlichungstag von Freitag auf den Donnerstag für folgendes Datum vorverlegt:

- 25.03.2005 auf den 24.03.2005.

Der Präsident des Deutschen Patent- und Markenamts

Dr. Schade

544 E 941-2.2.3.

#### **Hinweis:**

Die - in den Mitteilungen des Präsidenten - verlinkten Dokumente werden regelmäßig aktualisiert und entsprechen deswegen gegebenenfalls nicht den Fassungen der Dokumente, die zum Zeitpunkt der Veröffentlichung einer Mitteilung maßgeblich waren.

Die in den Mitteilungen angegebenen Linkadressen werden dagegen nicht aktualisiert.

## **Mitteilung Nr. 34/04**

### **des Präsidenten des Deutschen Patent- und Markenamts über die Veröffentlichung des elektronischen Geschmacksmusterblatts auf der amtlichen Internetplattform DPMApublikationen zum Jahreswechsel 2004/2005 und im laufenden Jahr 2005**

**Vom 24. September 2004**

Die Veröffentlichung des Geschmacksmusterblatts auf der amtlichen Publikationsplattform DPMApublikationen erfolgt für das Kalenderjahr 2004 letztmalig am 24. Dezember 2004.

Der erste Veröffentlichungstag im Jahr 2005 ist der 10. Januar 2005.

Die weiteren Veröffentlichungen im Jahr 2005 erfolgen jeweils am 10. und 25. eines Monats.

Aufgrund von Sonntagen und gesetzlichen Feiertagen in Deutschland bzw. im Bundesland Bayern wird im Jahr 2005 der amtliche Veröffentlichungstag für folgende Daten vorverlegt:

- vom 25.03.2005 auf den 24.03.2005,
- vom 10.04.2005 auf den 09.04.2005,
- vom 10.07.2005 auf den 09.07.2005,
- vom 25.09.2005 auf den 24.09.2005,
- vom 25.12.2005 auf den 24.12.2005.

Der Präsident des Deutschen Patent- und Markenamts

Dr. Schade

544 E 991-2.2.3.

#### **Hinweis:**

Die - in den Mitteilungen des Präsidenten - verlinkten Dokumente werden regelmäßig aktualisiert und entsprechen deswegen gegebenenfalls nicht den Fassungen der Dokumente, die zum Zeitpunkt der Veröffentlichung einer Mitteilung maßgeblich waren.

Die in den Mitteilungen angegebenen Linkadressen werden dagegen nicht aktualisiert.

## **Mitteilung Nr. 35/04**

### **des Präsidenten des Deutschen Patent- und Markenamts über die Öffnungszeiten beim Deutschen Patent- und Markenamt am 24. und 31. Dezember 2004**

**Vom 8. November 2004**

**Öffnungszeiten beim Deutschen Patent- und Markenamt  
(mit Dienststelle Jena und Außenstelle Berlin - Technisches Informationszentrum -)  
am 24. und 31. Dezember 2004**

Das Deutsche Patent- und Markenamt ist am 24. und 31. Dezember 2004 geschlossen.

Ich bitte Sie zu berücksichtigen, dass an diesen Tagen keine Geschäftssachen durch die Annahmestelle entgegengenommen werden können.

Die fristgerechte Annahme von Geschäftssachen (insbesondere Anmeldungen) ist durch den Nachtbriefkasten sichergestellt.

Der Präsident des Deutschen Patent- und Markenamts

Dr. Schade

204 (1) - 4.1.1.-Bd. I B 54 - Nr. 16

#### **Hinweis:**

Die - in den Mitteilungen des Präsidenten - verlinkten Dokumente werden regelmäßig aktualisiert und entsprechen deswegen gegebenenfalls nicht den Fassungen der Dokumente, die zum Zeitpunkt der Veröffentlichung einer Mitteilung maßgeblich waren.

Die in den Mitteilungen angegebenen Linkadressen werden dagegen nicht aktualisiert.

## **Mitteilung Nr. 36/04**

### **des Präsidenten des Deutschen Patent- und Markenamts über die Höhe der Grenzkosten für die Abgabe von Patentdaten über eine Download-Schnittstelle zum Dokumentenarchiv DEPATIS (DEPATISconnect)**

**Vom 21. Oktober 2004**

Das DPMA bietet seit 1. Januar 2004 einen Bezug von Patent- und Gebrauchsmusterdaten durch eine Anbindung über eine Download-Schnittstelle zum Dokumentenarchiv DEPATIS (DEPATISconnect) gegen Erstattung der Grenzkosten an.

Für das Kalenderjahr 2005 gelten die Grenzkosten für die Nutzung von DEPATISconnect gegenüber dem Vorjahr unverändert in folgender Höhe fort:

- Einmalige Kosten für den Anschluss: 1.000,00 Euro,
- Kosten für die laufende Nutzung pro Kalenderjahr: 6.000,00 Euro

Der Datenbezug über die Schnittstelle zum Dokumentenarchiv DEPATIS setzt den Abschluss eines Vertrages mit dem DPMA voraus.

Ansprechpartner für den Abschluss von Verträgen und für den Bezug der Schnittstellenbeschreibung ist das Referat 2.2.3. (Publikation und Datenabgabe).

Der Präsident des Deutschen Patent- und Markenamts

Dr. Schade

1519/2-001 - 2.2.3.

#### **Hinweis:**

Die - in den Mitteilungen des Präsidenten - verlinkten Dokumente werden regelmäßig aktualisiert und entsprechen deswegen gegebenenfalls nicht den Fassungen der Dokumente, die zum Zeitpunkt der Veröffentlichung einer Mitteilung maßgeblich waren.

Die in den Mitteilungen angegebenen Linkadressen werden dagegen nicht aktualisiert.

## **Mitteilung Nr. 37/04**

### **des Präsidenten des Deutschen Patent- und Markenamts über die Höhe der Grenzkosten für die Abgabe maschinenlesbarer Rohdaten in 2005 und die Bereitstellung von Geschmacksmusterdaten in neuem Format**

**Vom 1. Oktober 2004**

Im Rahmen der Erfüllung der gesetzlichen Aufgaben bei den verschiedenen Schutzrechtsarten erstellt das Deutsche Patent- und Markenamt maschinenlesbare Rohdaten, die von Interessenten über den Internetdienst DPMA Datenabgabe bezogen werden können.

Das Deutsche Patent- und Markenamt gibt die Daten mit Wirkung vom 1. Juli 2002 gegen Erstattung der Grenzkosten ab.

Für das Kalenderjahr 2005 betragen die ermittelten Grenzkosten unverändert 40 Euro pro Datenart und Lieferung.

Ab dem Publikationstermin 25. September 2004 werden die bibliographischen Daten eingetragener Geschmacksmuster zusätzlich im künftigen Datenformat XML über den Internetdienst DPMA Datenabgabe abgegeben.

Die Bereitstellung der bibliographischen Daten eingetragener Geschmacksmuster im Format ASCII wird zum 10. November 2004 eingestellt.

Der Präsident des Deutschen Patent- und Markenamts

In Vertretung

Hammer

1519/2-001 - 2.2.3

#### **Hinweis:**

Die - in den Mitteilungen des Präsidenten - verlinkten Dokumente werden regelmäßig aktualisiert und entsprechen deswegen gegebenenfalls nicht den Fassungen der Dokumente, die zum Zeitpunkt der Veröffentlichung einer Mitteilung maßgeblich waren.

Die in den Mitteilungen angegebenen Linkadressen werden dagegen nicht aktualisiert.

## **Mitteilung Nr. 38/04**

### **des Präsidenten des Deutschen Patent- und Markenamts über die Bekanntmachung des Verfahrens zur Entgegennahme von Patent-, Gebrauchsmuster-, Marken- und Geschmacksmusteranmeldungen durch deutsche Patentinformationszentren**

**Vom 19.Oktober.2004**

Am 15. Oktober 2004 wurden 11 deutsche Patentinformationszentren in einer Bekanntmachung des BMJ im Bundesgesetzblatt dazu bestimmt, für das Deutsche Patent- und Markenamt außer Patent- und Gebrauchsmusteranmeldungen auch Marken- und Geschmacksmusteranmeldungen entgegenzunehmen.

Folgende Patentinformationszentren nehmen jetzt für das Deutsche Patent- und Markenamt Patent-, Gebrauchsmuster, Marken- und Geschmacksmusteranmeldungen entgegen:

#### **Bremen**

Patent- und Normenzentrum  
Hochschule Bremen  
Neustadtswall 30  
28199 Bremen

Tel.: (0421) 5905-2225  
Fax: (0421) 5905-2625  
E-mail: ries@hs-bremen.de

#### **Chemnitz**

Technische Universität Chemnitz  
Universitätsbibliothek  
Patentinformationszentrum  
Bahnhofsstraße 8  
09111 Chemnitz

Briefadresse: 09107 Chemnitz  
Paketadresse: Straße der Nationen 62, 09111 Chemnitz

Tel.: (0371) 5311880  
Fax: (0371) 5311890  
Internet: <http://www.bibliothek.tu-chemnitz.de/piz>

E-mail: [piz@bibliothek.tu-chemnitz.de](mailto:piz@bibliothek.tu-chemnitz.de)  
E-mail Leiterin: [petra.zimmermann@bibliothek.tu-chemnitz.de](mailto:petra.zimmermann@bibliothek.tu-chemnitz.de)

#### **Dortmund**

Universitätsbibliothek Dortmund  
Informationszentrum Technik und Patente  
Vogelpothsweg 76  
44227 Dortmund

Postadresse: 44222 Dortmund

Tel.: (0231) 755-4068

Fax: (0231) 756902

Internet: <http://www.itp-ubdo.de>

E-mail: [recherche@itp-ubdo.de](mailto:recherche@itp-ubdo.de)

### **Dresden**

Technische Universität Dresden

Patentinformationszentrum

Andreas-Schubert-Bau 1. Etage

Zellescher Weg 19

01069 Dresden

Briefadresse: Mommsenstraße 13, 01069 Dresden

Tel.: (0351) 463-32791

Fax: (0351) 463-37136

Internet: <http://www.tu-dresden.de/piz/>

E-mail: [pizkluge@rcs.urz.tu-dresden.de](mailto:pizkluge@rcs.urz.tu-dresden.de)

### **Halle**

MIPO - Mitteldeutsche Informations-, Patent-, Online-Service GmbH

Julius-Ebeling-Straße 6

06112 Halle (Saale)

Tel.: (0345) 29398-0

Fax: (0345) 29398-40

Internet: <http://www.mipo.de>

E-mail: [info@mipo.de](mailto:info@mipo.de)

### **Hamburg**

Handelskammer Hamburg

IPC Innovations- und Patent-Centrum Börse

Adolphsplatz 1

20457 Hamburg

Briefadresse: Postfach 111449, 20414 Hamburg

Tel.: (040) 36138-376

Fax: (040) 36138-270

Internet: <http://www.hk24.de/ipc>

E-mail: [ipc@hk24.de](mailto:ipc@hk24.de)

**Ilmenau**

Technische Universität Ilmenau  
PATON  
Patentinformationszentrum und Online-Dienste  
Campus-Center  
Langwiesener Straße 37  
98693 Ilmenau

Briefadresse: Postfach 100565, 98684 Ilmenau

Tel.: (03677) 694572  
Fax: (03677) 694538

Internet: <http://www.paton.de>  
E-mail: [paton@tu-ilmenau.de](mailto:paton@tu-ilmenau.de)

**Kaiserslautern**

Patentinformationszentrum  
Kontaktstelle für Information und Technologie (KIT)  
an der Universität Kaiserslautern  
Gebäude 32  
Paul-Ehrlich-Straße 32  
67653 Kaiserslautern

Tel.: (0631) 205-2172  
Fax: (0631) 205-2925

Internet: <http://www.kit.uni-kl.de/PIZ>  
E-mail: [piz@kit.uni-kl.de](mailto:piz@kit.uni-kl.de)

**Nürnberg**

LGA TrainConsult GmbH  
Patente und Normen  
Tillystraße 2  
90431 Nürnberg

Tel.: (0911) 655-4938  
Fax: (0911) 655-4929

Internet: <http://www.lga.de>  
<http://www.virtuelles-supportzentrum.de>  
E-mail: [piz@lga.de](mailto:piz@lga.de)

**Saarbrücken**

Zentrale für Produktivität und Technologie Saar e.V.  
Patentinformationszentrum  
Franz-Josef-Röder-Straße 9  
66119 Saarbrücken

Tel.: (0681) 52004  
Fax: (0681) 583150

E-mail: [patentinfo-saar@ZPT.de](mailto:patentinfo-saar@ZPT.de)

**Stuttgart**

Landesgewerbeamt Baden-Württemberg  
Informationszentrum Patente  
Haus der Wirtschaft  
Willi-Bleicher-Straße 19  
70174 Stuttgart

Briefadresse: Postfach 102963, 70025 Stuttgart

Tel.: (0711) 123-2558

Fax: (0711) 123-2560

Internet: <http://www.lgabw.de/ip>

-mail: [infopat@lgabw.de](mailto:infopat@lgabw.de)

Der Präsident des Deutschen Patent- und Markenamts

Dr. Schade

543/1E7-2.1.-A6-Bd.11-3153

**Hinweis:**

Die - in den Mitteilungen des Präsidenten - verlinkten Dokumente werden regelmäßig aktualisiert und entsprechen deswegen gegebenenfalls nicht den Fassungen der Dokumente, die zum Zeitpunkt der Veröffentlichung einer Mitteilung maßgeblich waren.

Die in den Mitteilungen angegebenen Linkadressen werden dagegen nicht aktualisiert.